

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

**Ergänzende Angaben und Erläuterungen
zum Konzernabschluss der
Freiberger Holding SE & Co. KG, Amerang**

**Medical Park SE
Amerang**

**Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

137199-020

Die vorliegende PDF-Datei haben wir im Auftrag unseres Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung ausschließlich unser Bericht in der unterzeichneten Originalfassung ist.

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Tätigkeit darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieser in Dateiform überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich dieser Bericht ausschließlich an den Auftraggeber und seine Organe richtet. Unsere Verantwortlichkeit - auch gegenüber Dritten - bemisst sich alleine nach den mit dem Mandanten geschlossenen Auftragsbedingungen.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	AUFTRAGSGRUNDLAGEN	1
B.	SONSTIGE AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS – MEHRJAHRESÜBERSICHT	2

In Tabellen können Rundungsdifferenzen zu den mathematisch exakt berechneten Werten auftreten.

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2024
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Allgemeine Auftragsbedingungen

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Alpha Reha GmbH	Alpha Reha GmbH Therapie- und Rehabilitationszentren, Roth (vormals: Alpha-Reha Beteiligungs-GmbH, Roth)
Bad Feilnbach Holding GmbH	Bad Feilnbach Holding GmbH & Co.KG, Amerang
Blumenhof KG	Blumenhof-Klinik GmbH & Co. KG, Bad Feilnbach
EBIT	Gewinn vor Zinsen und Steuern
EBITDA	Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände
EBITDAR	Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und auf immaterielle Vermögensgegenstände und Pachten für Klinikgebäude
FKH Beteiligungs SE	FKH Beteiligungs SE, Amerang
FH SE	Freiberger Holding SE & Co. KG (vormals: Freiberger Klinik Holding SE & Co. KG), Amerang
CKR Klinik Immobilien GmbH	CKR Klinik Immobilien GmbH & Co. KG (vormals: Freiberger Klinik Immobilien GmbH & Co. KG, Amerang)
FH Verwaltungs SE	FH Verwaltungs SE, Amerang (vormals: FKH Verwaltungs SE, Amerang)
IC	Intercompany
Medical Park Gruppe	Freiberger Holding SE & Co. KG, FH Verwaltungs SE, Tecum Grundstücksbeteiligungs GmbH, FKH Beteiligungs SE, Medical Park SE, MP Chiemsee Holding GmbH einschließlich aller Tochtergesellschaften
MP SE	Medical Park SE, Amerang (vormals: MP Medical Park Holding SE, Amerang)
MP Bad Camberg GmbH	Medical Park Bad Camberg Verwaltungs GmbH, Bad Camberg
MP Bad Camberg KG	Medical Park Bad Camberg GmbH & Co.KG, Bad Camberg
MP Bad Feilnbach GmbH	Medical Park Bad Feilnbach Verwaltungs GmbH, Bad Feilnbach
MP Bad Feilnbach Holding GmbH	Medical Park Bad Feilnbach Holding GmbH, Bad Feilnbach
MP Bad Feilnbach KG	Medical Park Bad Feilnbach Betriebs GmbH & Co.KG, Bad Feilnbach
MP Bad Rodach GmbH	Medical Park Bad Rodach Verwaltungsgesellschaft mbH, Bad Rodach
MP Bad Rodach KG	Medical Park Bad Rodach GmbH & Co. KG, Bad Rodach
MP Bad Sassendorf GmbH	Medical Park Bad Sassendorf GmbH, Bad Sassendorf

MP Bad Wiessee KG	Medical Park Bad Wiessee GmbH & Co. KG, Bad Wiessee
MP Berlin GmbH	Medical Park Berlin Humboldtmühle Verwaltungs GmbH, Berlin
MP Berlin KG	Medical Park Berlin Humboldtmühle GmbH & Co. KG, Berlin
MP Borussia GmbH	Medical Park Borussia Mönchengladbach GmbH, Mönchen- gladbach
MP Chiemsee GmbH	Medical Park Chiemsee Verwaltungs GmbH, Bernau am Chiemsee, Ortsteil Felden
MP Chiemsee KG	Medical Park Chiemsee GmbH & Co. KG, Bernau am Chiemsee, Ortsteil Felden
MP Chiemseeblick GmbH	Medical Park Chiemseeblick Verwaltungs GmbH, Bernau am Chiemsee, Ortsteil Felden
MP Chiemseeblick KG	Medical Park Chiemseeblick GmbH & Co.KG, Bernau am Chiemsee, Ortsteil Felden
MP Geriatrie GmbH	Medical Park Geriatrie Verwaltungs GmbH, Amerang
MP Geriatrie KG	Medical Park Geriatrie GmbH & Co. KG, Amerang
MP Loipl KG	Medical Park Loipl GmbH & Co. KG, Bischofswiesen
MP Prien Betriebs GmbH	Medical Park Prien Kronprinz Betriebs Verwaltungs GmbH, Prien am Chiemsee
MP Prien Betriebs KG	Medical Park Prien Kronprinz Betriebs GmbH & Co.KG, Prien am Chiemsee
MP Prien GmbH	Medical Park Prien Kronprinz Verwaltungs GmbH, Prien am Chiemsee
MP Prien Grundbesitz KG	Medical Park Prien Kronprinz Grundbesitz GmbH & Co. KG, Prien am Chiemsee
MP Prien Holding GmbH	Medical Park Prien Holding GmbH, Prien am Chiemsee
MP St. Hubertus GmbH	Medical Park St. Hubertus Verwaltungs GmbH, Bad Wiessee
MP St. Theresien GmbH	Medical Park - St. Theresien GmbH, Nürnberg
MPV GmbH	Medizinisch-Psychosomatisches Versorgungszentrum München GmbH, München
Reithofpark KG	Reithofpark-Klinik GmbH & Co. KG, Bad Feilnbach
Tectum GmbH	Tectum Grundstücksbeteiligungs GmbH, Amerang (vormals: MP Medical Park GmbH, Amerang)

An die Medical Park SE, Amerang:

A. AUFTRAGSGRUNDLAGEN

Die Geschäftsführung der Freiberger Holding SE & Co. KG, Amerang, hat uns beauftragt für das in den Konzernabschluss einbezogene Tochterunternehmen

Medical Park SE
Amerang
(im Folgenden auch „Gesellschaft“ oder „MP SE“ genannt)

Angaben und Erläuterungen zu dessen Jahresabschluss 2024 zu fertigen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die beauftragten Angaben und Erläuterungen ausschließlich auf den im Rahmen der Konzernabschlussprüfung der Freiberger Holding SE & Co. KG gewonnenen Erkenntnissen beruhen. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses des oben genannten Tochterunternehmens, entsprechend § 317 Abs. 1 HGB, waren wir nicht beauftragt.

Die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft wurde mit Wirkung zum 1. Juni 2024 in Forvis Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft umfirmiert. Die rechtliche Identität wurde durch die Umfirmierung nicht berührt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2024 maßgebend. Danach ist unsere Haftung nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen begrenzt. Im Verhältnis zu Dritten gelten Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

Diese Anlage zum Bericht über die Prüfung des Konzernabschlusses der Freiberger Holding SE & Co. KG haben wir auf der Grundlage des uns erteilten Auftrags erstellt; sie ist ausschließlich für Zwecke der Gesellschaft bestimmt und darf nicht zu anderen Zwecken verwandt oder an sonstige Dritte weitergegeben werden.

B. SONSTIGE AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS – MEHRJAHRESÜBERSICHT

Eine Mehrjahresübersicht über wesentliche Zahlen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zeigt folgendes Bild von der Entwicklung der Gesellschaft:

		2024	2023	2022
Vermögens- und Finanzlage				
Bilanzsumme	T€	163.239	132.546	123.378
Eigenkapital	T€	120.506	101.767	93.447
iVz Bilanzsumme	%	73,8	76,8	75,7
Anlagevermögen	T€	73.211	74.120	73.733
Abschreibungen	T€	1.241	1.072	866
Ertragslage				
Umsatzerlöse	T€	17.091	17.246	17.961
Erträge aus Beteiligungen	T€	35.279	26.740	6.910
Material- und Leistungsaufwand	T€	117	223	201
Personalaufwand	T€	7.585	10.181	9.001
Betriebsergebnis/EBIT	T€	-986	-3.213	-2.957
EBITDA	T€	255	-2.141	-2.092
EBITDAR	T€	525	-1.849	-1.814
Jahresergebnis	T€	29.439	20.320	4.099

ANLAGEN

Medical Park SE, Amerang

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktiva					Passiva				
	EUR	EUR	31.12.2024 EUR	Vorjahr TEUR		EUR	31.12.2024 EUR	Vorjahr TEUR	
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Gezeichnetes Kapital	51.350.000,00		51.350	
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.642.478,19			2.538	II. Kapitalrücklage	12.703.752,49		12.704	
2. Geleistete Anzahlungen	176.524,70			103	III. Bilanzgewinn	56.451.809,53		37.713	
		1.819.002,89		2.641			120.505.562,02	101.767	
II. Sachanlagen					B. Rückstellungen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	21.055,27			26	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	344.393,00		359	
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	239.863,67			322	2. Steuerrückstellungen	8.587.645,00		4.027	
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00			0	3. Sonstige Rückstellungen	2.639.575,00		2.836	
		260.918,94		348			11.571.613,00	7.222	
III. Finanzanlagen					C. Verbindlichkeiten				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	71.084.846,21			71.085	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00		0	
2. Beteiligungen	46.059,79			46	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	945.121,35		591	
		71.130.906,00		71.131	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	29.355.741,41		20.774	
			73.210.827,83	74.120	4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	584.024,36		0	
B. Umlaufvermögen					5. Sonstige Verbindlichkeiten	276.930,59		2.192	
I. Vorräte							31.161.817,71	23.557	
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			17.400,00	17					
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände									
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	52.120,34			5					
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	41.667.360,58			47.910					
3. Sonstige Vermögensgegenstände	453.617,27			635					
		42.173.098,19		48.550					
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		47.433.087,57		9.664					
			89.606.185,76	58.214					
C. Rechnungsabgrenzungsposten			404.579,14	195					
			<u>163.238.992,73</u>	<u>132.546</u>			<u>163.238.992,73</u>	<u>132.546</u>	

Medical Park SE, Amerang

Angaben nach § 264 Abs. 3 HGB

Zum Bilanzstichtag bestanden **Haftungsverpflichtungen** gemäß § 251 i.V.m. § 268 Abs. 7 HGB.

Ferner besteht eine **gesamtschuldnerische Haftung** mit einigen anderen Gesellschaften der Medical Park-Gruppe für einen Rahmenkreditvertrag über TEUR 10.000 gegenüber der Commerzbank AG, Frankfurt am Main.

Die Gesellschaft hat gegenüber der Medical Park Bad Sassendorf GmbH, Bad Sassendorf eine **Patronatserklärung** abgegeben. Hierbei verpflichtet sie sich gegenüber ihrer mittelbaren Tochter, diese mit der notwendigen Liquidität auszustatten und tritt mit ihren Forderungen gegen andere Gläubiger zurück.

Die Gesellschaft hat gegenüber der Medizinisch-Psychosomatisches Versorgungszentrum München GmbH, München eine **Patronatserklärung** abgegeben. Hierbei verpflichtet sie sich gegenüber ihrer mittelbaren Tochter, diese mit der notwendigen Liquidität auszustatten und tritt mit ihren Forderungen gegen andere Gläubiger zurück.

Die Gesellschaft hat gegenüber der Alpha Reha GmbH Therapie- u. Rehabilitationszentren, Roth eine **Patronatserklärung** abgegeben. Hierbei verpflichtet sie sich gegenüber ihrer mittelbaren Tochter, diese mit der notwendigen Liquidität auszustatten und tritt mit ihren Forderungen gegen andere Gläubiger zurück.

Aus den **Haftungsverhältnissen** rechnet die Gesellschaft nicht mit einer Inanspruchnahme, weil die Gesellschaften über eine ausreichende Vermögens- und Ertragslage verfügen, die eine eigenständige Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen sicherstellt.

Neben den Haftungsverhältnissen bestehen **sonstige finanzielle Verpflichtungen** i.S.v. § 285 Nr. 3a HGB in Höhe von TEUR 2.043, insbesondere für Miet- und Pachtverträge mit einer Laufzeit bis 2031. Es bestehen außerdem Kooperation mit verschiedenen Universitäten, sowie Dienstleistungs- und Wartungsverträge.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.